

Anlage 7.1 (§ 14 Abs. 5)

Klausuren- und Fachgesprächeschein

Frau/Herr, geb.

Ausbildungsbehörde

hat im Hauptstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
im Fachbereich Polizeivollzugsdienst die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht:

Fach	Art des LN*	Punkte**
Staatsrecht		
Verkehrsrecht / Verkehrsmanagement		
Psychologie		
Einsatzlehre		
Kriminalistik / Kriminaltechnik		
Eingriffsrecht / Staatsrecht		
Straf- und Prozessrecht		
Management		
Ethik / Öffentliches Dienstrecht		
Kriminologie		
Politikwissenschaften		
Durchschnitt		

Mindestens 9 Leistungsnachweise wurden mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise von mindestens 5,00 Punkte wurde erreicht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

* Art der LN: K = Klausur, F = Fachgespräch

** Bewertung:

sehr gut	= 15 – 14 Punkte = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13 – 11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= 10 – 8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= 7 – 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen noch den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= 4 – 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= 1 – 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.